

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 13

Donnerstag, 11. April 2019

Seite: 74

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Bauausschusses am 15.04.2019..... 75

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Gruppe I auf
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme
und das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I, Ia, II, III und IV
der Trinkwassergewinnungsanlage Ohu auf den Grundstück Fl.-Nr. 116/0
der Gemarkung Ohu, Markt Essenbach; Vorprüfung 76

Wasserrecht
Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt
Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber im
Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 des
Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- vom 10.04.2019 77

Nachruf für Herrn Dr. med. Karl Graf 80

Nachruf für Herrn Konrad Brandlhuber 80
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2017 79

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 15.04.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau
Realschule Rottenburg
Generalsanierung und Erweiterung
Vorstellung der Planung und Kostenschätzung
- 2 Hochbau
Realschule Rottenburg
Generalsanierung und Erweiterung
Jurybesetzung VgV Projektsteuerung
- 3 Hochbau
Maximilian von Montgelas Gymnasium Vilsbiburg
Generalsanierung und Erweiterung G9
Kostenstand und weitere Planung
- 4 Hochbau
Turnhalle Neufahrn
Neubau
Vergaben und Informationen zum Baufortschritt
- 5 Hochbau
Turnhalle Vilsbiburg
Neubau
Verschiebung des Baubeginns
- 6 Hochbau
Allgemeine Informationen
- 7 Tiefbau
Vergabe von Baumaßnahmen
- 7.1 Kreisstraße LA 2, St 2045 - Landkreisgrenze Dingolfing
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 7.2 Kreisstraße LA 3, Gerzen St 2083 – Jesendorf
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 7.3 Kreisstraße LA 4, OD Veitsbuch - OA Raffach
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 7.4 Kreisstraße LA 28, Feuchten – Bayerbach
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 7.5 Kreisstraße LA 55, Altfraunhofen – Eging
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 7.6 Kreisstraße LA 8, Neufraunhofen – Hinterskirchen
Vergabe Bau eines Geh- und Radweges
- 7.7 Kreisstraße LA 21, Götzdorf Geisenhausen
Vergabe Vollausbau mit Geh- und Radweg
- 7.8 Kreisstraße LA 2
Vergabe Instandsetzung BW 02b
- 7.9 ASS Altdorf / ASS Obersüßbach
Vergabe von Tiefbauarbeiten
- 8 Tiefbau
Kreisstraße LA 18, Buch a.Erlbach – Haunwang
Ersatzmaßnahmen

- 9 Tiefbau
Kreisstraße LA 12, Rottenburg
Abbiegespur Gewerbegebiet "Galgenlohe V"
- Vereinbarung mit Stadt Rottenburg
- 10 Tiefbau
Kreisstraße LA 2, Vilsbiburg
Kreisverkehr Vilsbiburg, "BG Bürgerfeld"
- Vereinbarung mit Stadt Vilsbiburg
- 11 Tiefbau
Kreisstraße LA 2, Kröning - Landkreisgrenze DGF
Bau eines Radweges
- Ingenieurvertrag

(Nr. 46 vom 10.04.2019)

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Gruppe I auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I, Ia, II, III und IV der Trinkwassergewinnungsanlage Ohu auf den Grundstück Fl.-Nr. 116/0 der Gemarkung Ohu, Markt Essenbach

Vorprüfung

Gemäß § 69 BayWG i. V. m. § 3a Satz 1, § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-a. F. und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

1. Merkmale des Vorhabens:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um das Zutagefördern und Entnehmen von 1.600.000 m³/a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Gruppe I. Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus fünf Brunnen, die als Bohrbrunnen gefasst sind. Die Brunnen wurden mit Ausbautiefen von 49,6 m (Brunnen I, 1960), 56,0 m (Brunnen Ia 1986), 54,0 m, (Brunnen II 1962), 49,0 m (Brunnen III, 1962) und 54,0 m (Brunnen IV 1983) u. GOK Grundwasser abgeteuft.

Nach Ablauf der Bewilligung vom 21.03.1989, die eine Grundwasserentnahme von 1.900.000 m³/a beinhaltete, wurde die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt insgesamt max. 1.600.000 m³.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Für dieses Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten.

Es werden keine Abfälle erzeugt und es entstehen weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen.

Auch besteht durch diese Nutzung kein Risiko bzgl. Störfällen oder für die menschliche Gesundheit.

Auswirkungen durch das Vorhaben sind weder auf das Schutzgut Wasser noch auf die Schutzgüter Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- /Sachgüter und Mensch zu erwarten.

Weiterhin sind durch die Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter zu erwarten. Im Umfeld der Brunnen sind keine weiteren Nutzungen bekannt, mit denen sich Wechselwirkungen ergeben könnten.

Bei Prüfung aller zum Entscheidungszeitpunkt bekannten Fakten ist wegen der Zielrichtung der Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.
Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 08.04.2019
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 23
Gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6421.1/1-4 vom 08.04.2019)

Wasserrecht

Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber im Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

vom 10.04.2019

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat seit 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden.

Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume befliegen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden.

Für die Kleine Laber im Landkreis Landshut auf dem Gebiet der Gemeinde Neufahrn, der Stadt Rottenburg und der Gemeinde Hohenthann in Niederbayern wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtplan dargestellt.

Der ermittelte Bereich beginnt beim Ortsteil Schmatzhausen, Gemeinde Hohenthann (Fluss-Km 60,1) bis zur Mündung in die Große Laber an der Landkreisgrenze zum Landkreis Straubing – Bogen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind im Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 flächig hellblau dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 können in den Rathäusern der Gemeinden Hohenthann, Neufahrn i. NB und der Stadt Rottenburg a. d. Laber sowie im Landratsamt Landshut, Zimmer 407, eingesehen werden.

Das Landratsamt Landshut ist verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt ermittelte Überschwemmungsgebiet bekanntzumachen.

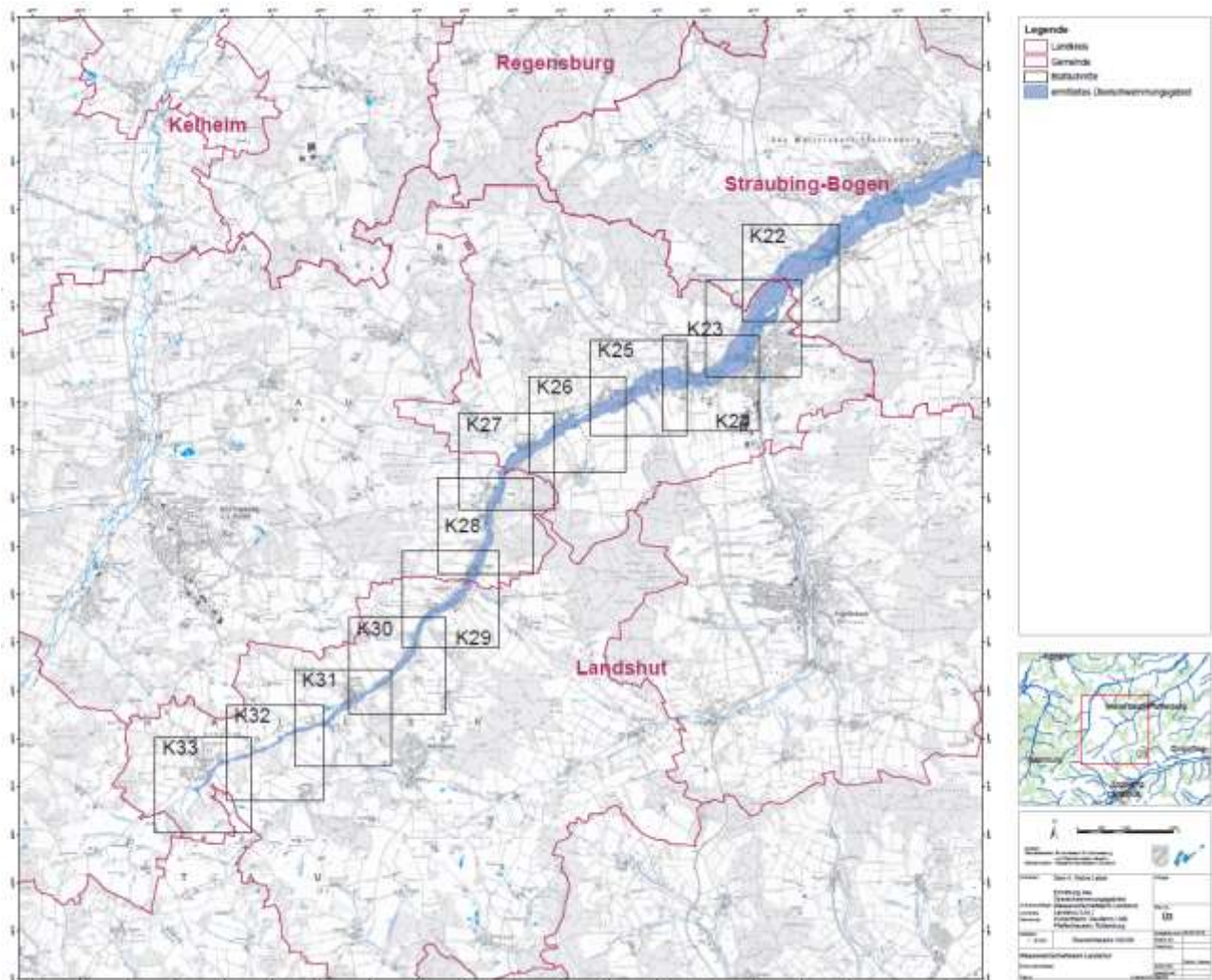
Mit dieser Bekanntmachung tritt die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Die vorläufige Sicherung sichert den Ist-Zustand für den Zeitraum bis weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung und deren räumlichen Umfang eines förmlichen Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung getroffen werden. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse „<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>“ im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.



Landratsamt Landshut
Sachgebiet Wasserrecht
gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6451.1-2 vom 10.04.2019)

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

(Nr. ZTS vom 03.04.2019)

NACHRUF

Am 4. April 2019 verstarb

Herr Dr. med. Karl Graf

Der Verstorbene war in der Zeit vom 01.12.1993 bis 28.02.2017 als Betriebsarzt für den Landkreis Landshut tätig. Er setzte sich mit ganzem Herzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die seinen Rat suchten. Wir sagen Dank für viele Jahre engagierter Arbeit.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 08.04.2019
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 08.04.2019)

NACHRUF

Am 5. April 2019 verstarb

Herr Konrad Brandlhuber

Der Verstorbene trat am 18.04.1983 als Kolonnenarbeiter in den Dienst des Landkreises Landshut ein. Nach über 10-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Brandlhuber am 31.12.1993 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 08.04.2019
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 08.04.2019)

Landshut, den 11.04.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat